OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen: **LVwG-350649/5/GS/PP**

Datum: **Linz, 22. Juni 2021**

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich fasst durch seine Richterin Mag. Saxinger über den Antrag der H F, x, vertreten durch Erwachsenenvertreter Dipl.-Ing. M L, beide vertreten durch Rechtsanwalt Dr. T J. A. L LL.M., x, x, auf Wiederaufnahme des mit Entscheidung vom 16.04.2019, GZ: LVwG-350649/2/GS/JW, abgeschlossenen Verfahrens gemäß § 32 VwGVG den

B E S C H L U S S

I. Dem Antrag auf Wiederaufnahme des Verfahrens wird nicht stattgegeben.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang, Sachverhalt:

I.1. Der Bürgermeister der Stadt Linz als Bezirksverwaltungsbehörde (belangte Behörde) hat mit Bescheid vom 08.01.2019, GZ: SJF, aufgrund des Antrages der H F vom 05.12.2018 wie folgt entschieden:

„1. Ihnen wird, solange sich die Grundlagen dieses Bescheides nicht ändern, soziale Hilfe in stationären Einrichtungen im Sinne des OÖ Sozialhilfegesetzes 1998 durch Unterbringung, ab 21.11.2018 in Linz gewährt.

2. Sie haben ab 21.11.2018 im Rahmen des Einsatzes der eigenen Mittel Ihre Einkünfte abzüglich folgender Freibeträge einzusetzen:

a) 20 % Ihrer Nettopension (einschließlich allfälliger Zulagen und Zuschläge) und 20 % jeglichen anderen Einkommens
b) Ihre Sonderzahlungen (13. und 14. Monatsbezug)
c) 10% des Pflegegeldes der Stufe 3

Die Verpflegskosten (Heimentgelt) werden aber nur insoweit übernommen, als sie nicht durch Einsatz der eigenen Mittel, Ersatzleistung unterhaltspflichtiger Angehörige, Beitragsleistungen Dritter und allfälliger Schadenersatzansprüche gedeckt sind.

Rechtsgrundlagen in der jeweils gültigen Fassung:
§§ 6, 7, 8, 9, 15, 17, 23, 25, 27, 40, 45-49, 63 und 66
Oö. Sozialhilfegesetz 1998
§§ 4 und 5 Oö Sozialhilfeverordnung 1998, LGBl. Nr. 118/1998 idgF
§§ 330a und 707a Abs. 2 ASVG, BGBl. 189/1955, in der Fassung BGBl.I Nr. 125/2017
§§ 56, 58 ff AVG"

Begründend wurde im Wesentlichen ausgeführt, dass die Antragstellerin mit ihren Einkünften und dem Pflegegeld nicht in der Lage sei, die im Alten- und Pflegeheim anfallenden Kosten zur Gänze aus eigenen Mitteln zu tragen. Sie verfüge über das im Antrag angegebene Einkommen. Bezüglich des Einsatzes der eigenen Mittel werde auf die im Antrag gemachten Angaben, die vorgelegten Unterlagen und auf die Bestimmungen des § 5 Abs. 2 Oö. Sozialhilfeverordnung verwiesen.

I.2. Mit Erkenntnis vom 16.04.2019, GZ: LVwG-350649/2/GS/JW, wurde die Beschwerde der Antragstellerin gegen den Bescheid des Bürgermeisters der Stadt Linz vom 08.01.2019, GZ: SJF, als unbegründet abgewiesen.

Begründend wurde im Wesentlichen ausgeführt, dass unstrittig feststeht, dass die Bf aufgrund einer Leibrentenvereinbarung monatlich 1.500 Euro erhält. Wird jemand für Geld oder gegen eine für Geld geschätzte Sache auf die Lebensdauer einer gewissen Person eine bestimmte jährliche Entrichtung versprochen, so ist es

ein Leibrentenvertrag (§ 1284 ABGB). Es handelt sich dabei um einen wiederkehrenden Zufluss. Im Sinne des weiten und umfassenden Einkommensbegriffs im Sinne des Oö. SHG (siehe Erläuterungen zu § 9 Oö. SHG) ist eine Leibrente darunter zu subsumieren. Da eine gewährte Leibrente als Einkommen der Bf nach dem Oö. SHG zu berücksichtigen und somit anzurechnen ist, war die Beschwerde abzuweisen und spruchgemäß zu entscheiden.

I.3. Mit Eingabe vom 26.05.2021 beantragte die Antragstellerin, vertreten durch ihren Erwachsenenvertreter Dipl.-Ing. M L, beide wiederum vertreten durch Rechtsanwalt Dr. T J. A. L LL.M., die Wiederaufnahme dieses Verfahrens. Begründend wurde im Wesentlichen vorgebracht, dass im landesverwaltungsgerichtlichen Verfahren festgestellt worden wäre, dass die Antragstellerin und damalige Bf neben einer Pension, Pflegegeld und Mieteinnahmen auch eine Leibrente (kraft Leibrentenvertrag im Kaufvertrag als Notariatsakt vom 25.09.2015) in Höhe von 1.500 Euro monatlich erhalte. Nach (damals richtiger) Ansicht des Landesverwaltungsgerichts Oberösterreich (LVwG Oö.) wäre die monatliche Leibrente von 1.500 Euro ein wiederkehrender Bezug und daher als Einkommen im Sinne des Oö. SHG zu werten gewesen, weil eine Leibrente ähnlich wie ein Ausgedinge zur Deckung des Unterhaltes diene. Im Jahr 2021 habe der Sachverständige Dr. D im Zuge der Erweiterung der gerichtlichen Erwachsenenvertretung festgestellt, dass sich die Antragstellerin und frühere (unvertretene) Bf in einem Verfahren vor einem Verwaltungsgericht im Jahr 2019 mit hoher Wahrscheinlichkeit nicht selbst hätte vertreten können, weil sie bereits damals unter schwerer Demenz gelitten habe (Beilage ./B, Seite 10). Bereits für 2017 habe der Gutachter festgestellt, dass die Antragstellerin höchstwahrscheinlich nicht mehr geschäftsfähig gewesen wäre. Aus diesen Gründen wäre es der Antragstellerin und seinerzeitigen Bf trotz Unterstützung durch ihren Neffen nicht mehr möglich gewesen, im seinerzeitigen landesverwaltungsgerichtlichen Verfahren vorzubringen, dass der Leibrenten-vertrag durch die am 28.11.2017 geschlossene Zusatzvereinbarung (Beilage ./C) in eine auflösend bedingte (befristete) Ratenzahlungsvereinbarung (Kaufpreis in Raten) abgeändert worden wäre. Die Ratenzahlung habe daher mit dem Erreichen des 90. Lebensjahres der Antragstellerin am 27.02.2021 geendet. Hätte die Antragstellerin damals bereits einen Erwachsenenvertreter gehabt, hätte dieser aufgrund seiner umfangreichen Rechte und Möglichkeiten vorbringen können, dass der Leibrentenvertrag bereits vor Gerichtsanhängigkeit des seinerzeitigen landesverwaltungsgerichtlichen Verfahrens in einen Kauf auf Raten abgeändert worden wäre und somit jeden Unterhaltscharakter verloren hätte. Die Tatsache, dass die Geschäftsfähigkeit der Antragstellerin bereits im Verfahren vor dem LVwG Oö. aufgehoben (Beilage ./B) gewesen wäre, in Verbindung mit dem neuen Beweismittel (Beilage ./C), dass die Leibrentenvereinbarung in eine Ratenzahlungsvereinbarung (Kaufpreis in Raten) abgeändert worden sei, stelle eine neue Tatsache dar, die ohne Verschulden der Partei (Antragstellerin wäre bereits geschäftsunfähig gewesen) im wiederaufzunehmenden Verfahren nicht

geltend gemacht werden hätte können. Die Tatsache, dass die Antragstellerin und frühere Bf bereits geschäftsunfähig gewesen wäre und eines Erwachsenenvertreters bedurft hätte, wäre auch dem LVwG Oö. nicht bewusst gewesen, da von einer mündlichen Verhandlung Abstand genommen worden wäre, weil die Notwendigkeit dafür nicht vorgelegen sei. Der Wiederaufnahmeantrag sei rechtzeitig, weil das Gutachten Dr.[is] D (Beilage ./B) am 13.05.2021 dem Rechtsvertreter der Antragstellerin zugestellt worden wäre und somit die Frist von zwei Wochen (§ 32 Abs. 2 VwGVG) ab Kenntniserlangen des Wiederaufnahmegrundes eingehalten worden wäre. Der Wiederaufnahmeantrag sei auch berechtigt, weil die Antragstellerin und damalige Bf aufgrund ihrer Geschäftsunfähigkeit kein Verschulden zu vertreten habe. Da sie in diesem Verfahren weder durch einen Rechtsanwalt noch durch einen Erwachsenenvertreter oder sonstigen Vertreter rechtswirksam vertreten gewesen wäre, treffe die Antragstellerin kein Verschulden, weil sie aufgrund ihrer geistigen und körperlichen Fähigkeiten im Verfahren nicht in der Lage gewesen sei, die nunmehr im Wiederaufnahmeverfahren behaupteten neuen Tatsachen und Beweise dem Gericht an die Hand zu geben. Es handle sich bei den dargestellten Wiederaufnahmegrund um ein novum repertum, weil die Tatsache, dass es sich bei der gegenständlichen Vereinbarung um keinen Leibrentenvertrag handle, insoweit neu hervorgekommen sei, als die Tatsache im Zeitpunkt der Erlassung des Erkenntnisses des LVwG Oö. bereits bestanden habe, aber ohne Verschulden (Geschäftsunfähigkeit) der Partei nicht vorgebracht worden wäre. Erst im Zuge des bezirksgerichtlichen Verfahrens über die Erweiterung des Wirkungsbereiches des Erwachsenenvertreters wäre dem jetzigen Erwachsenenvertreter der Antragstellerin diese Tatsache und das neue Beweismittel bekannt geworden. Obwohl Gutachten von Sachverständigen, die erst nach Erlassen des Erkenntnisses des LVwG Oö. eingeholt worden wären, keine neu hervorgekommenen, sondern neu entstandene Beweismittel wären, könnten die im Sachverständigengutachten festgestellten Tatsachen (= Geschäftsunfähigkeit der Antragstellerin und damaligen Bf), die bereits vor Erlassung des Erkenntnisses des LVwG Oö. bestanden hätten, Tatsachen darstellen, auf die ein Wiederaufnahmeantrag gestützt werden könne. Letztlich sei auch der relative Charakter des Wiederaufnahmegrundes im gegenständlichen Fall gegeben, weil der Wiederaufnahmegrund voraussichtlich einen im Hauptinhalt des Spruches ein anders lautendes Erkenntnis des LVwG Oö. herbeigeführt hätte, wobei mit „voraussichtlich" der Gesetzgeber nicht Gewissheit, sondern einen höheren Grad der Wahrscheinlichkeit erwarte. Im gegenständlichen Verfahren sei mit an Sicherheit angrenzender Wahrscheinlichkeit davon auszugehen, dass bei Berücksichtigung der nova reperta das LVwG Oö. damals eine andere, für die Antragstellerin günstigere Entscheidung getroffen hätte. Das Oö. SHG und die Oö. Sozialhilfeverordnung würden auf wiederkehrende Bezüge mit Unterhaltscharakter abstellen. Eine Gegenleistung in einem Kaufvertrag, wie ein bestimmter Geldbetrag, stelle jedenfalls kein Einkommen iSd § 4 Abs. 1 Z 4 Oö. Sozialhilfeverordnung dar, weil es sich weder um eine Leibrente noch um eine vergleichbare Leistung (wie z.B. Ausgedinge) handle. Der Verwaltungsgerichtshof

habe bereits festgestellt, dass Renten oder rentenähnliche Leistungsverpflichtungen nur dann vorliegen würden, wenn die Dauer für die Leistungsverpflichtung vom Eintritt eines ungewissen Ereignisses, vor allem dem Tod einer Person abhänge. Sonstige dauernde Lasten wären nur dann rentenähnliche, wenn sie von einem gewissen Unsicherheitsmoment abhängen würden und während eines längeren Zeitraums, mindestens aber zehn Jahre bestehen und deren Zeitdauer nicht absolut fixiert werden würde. Wie die Zusatzvereinbarung (Beilage ./B) jedoch eindeutig belege, wäre aus der Leibrentenvereinbarung eine mit „Vollendung des 90. Lebensjahres" der Antragstellerin befristete Ratenvereinbarung geworden. Die abgeänderte Vereinbarung gelte für den Zeitraum von ca. fünf Jahren. Da es sich also bei der gegenständlichen Vereinbarung um keine Leibrente oder rentenähnliche Verpflichtung handle und sie auch keinen Unterhaltscharakter aufweise, hätte sie nicht als Einkommen nach dem Oö. SHG berücksichtigt werden dürfen. Eine Anrechnung der monatlichen Raten aus dem Ratenkauf hätte daher unterbleiben müssen.

Als Beilage ./C wurde von der Antragstellerin eine Zusatzvereinbarung zum Kaufvertrag vom 18.11.2015, abgeschlossen zwischen H F und J W am 19.09.2017, vorgelegt. Darin ist festgehalten, dass mit notariellem Kaufvertrag vom 18.11.2015, GZ: 3659, der öffentlichen Notare Dr. L & Dr. W P, Herr J W von Frau H F x Liegenschaftsanteile an der Liegenschaft EZ x, KG x, zur Begründung von Wohnungseigentum gekauft hat. Als Entgelt für das Kaufobjekt wurde eine Leibrente vereinbart, nach der sich Herr J W für sich und seine Rechtsnachfolger gegenüber Frau H F bei sonstiger Exekution zur Zahlung eines monatlichen Betrages von 1.500 Euro, beginnend ab 01.10.2015, jeweils fällig mit der Monatsersten und endend mit dem Ableben von Frau H F, verpflichtet. Unter Punkt II. ist festgehalten, dass in Abänderung des unter Punkt I. näher bezeichneten Kaufvertrages die Vertragsparteien die Befristung der Leibrentenvereinbarung mit jenem Zeitpunkt vereinbaren, in dem Frau F das 90. Lebensjahr vollendet hat. Frau F verzichtet daher auf weitere Leibrentenzahlungen nach Vollendung des 90. Lebensjahres und nimmt Herr W diesen Verzicht rechtsverbindlich an.

In dem mit dem Wiederaufnahmeantrag vorgelegten neurologisch-psychiatrischen Gutachten vom 28.04.2021 beantwortet der Sachverständige Dr. E D, Facharzt für Neurologie und Psychiatrie, allgemein beeideter und gerichtlich zertifizierter Sachverständiger folgende zusätzlich gestellte Fragen wie folgt:

„War H F im ersten Halbjahr 2019 in der Lage, sich von einem Verfahren vor dem Verwaltungsgericht zu vertreten?
Nein
Aufgrund der derzeit bestehenden kognitiven Defizite und des Ausmaßes der bestehenden Demenz und in Kenntnis des Bundes Dr. W vom Februar 2019 ist diese Frage mit hoher Wahrscheinlichkeit zu verneinen.

War H F im September 2017 in der Lage, den Inhalt der Zusatzvereinbarung zum Kaufvertrag vom 18.11.2015 zu verstehen, ihren Willen danach zu bestimmen darüber frei zu entscheiden?
Nein
Bei Betrachtung des Clearingberichtes vom 28.11.2018 sowie des Aufenthaltes im Neuromed Campus vom 09. bis 21.11.2018 und den damals gemessenen Mini Mental Status von 16/30 Punkten sowie der angeführten kognitiven Defizite ist auch diese Frage mit hoher Wahrscheinlichkeit zu verneinen."

I.4. Am 21.06.2021 wurde vom Rechtsvertreter der Beschluss des Bezirksgerichtes Linz vom 11.06.2021, GZ: 5 P 295/18y-64, vorgelegt. Mit diesem wurde die Einlegung von Rechtsmitteln bzw. die Erhebung von Rechtsbehelfen durch Vertretene im Zusammenhang mit den Verwaltungs(gerichts)verfahren betreffend Beurteilung der Leibrente als Einkommen im Sinne des Oö SHG gerichtlich genehmigt.

II. Beweiswürdigung:

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben in den vorgelegten Verwaltungsakt und in die Schriftsätze der Antragstellerin. Der entscheidungswesentliche Sachverhalt ist aus der Aktenlage ersichtlich. Der Geschehensablauf ist auch nicht weiter strittig und aus dem Vorbringen der Einschreiterin nachvollziehbar abzuleiten.

Die Durchführung einer mündlichen Verhandlung konnte entfallen, da die Wiederaufnahme eines Verfahrens selbst grundsätzlich nicht in den Anwendungsbereich des Art. 6 EMRK fällt (vgl. VwGH 29.05.2017, Ra 2017/16/0070) und es sind ausschließlich Rechtsfragen zu beantworten gewesen.

III. Rechtliche Beurteilung:

III.1. Die maßgeblichen Bestimmungen des Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetzes, BGBl. I Nr. 33/2013 – VwGVG, idF BGBl. I Nr. 119/2020 lauten (auszugsweise):

„§ 32
Wiederaufnahme des Verfahrens

(1) Dem Antrag einer Partei auf Wiederaufnahme eines durch Erkenntnis des Verwaltungsgerichtes abgeschlossenen Verfahrens ist stattzugeben, wenn
1. das Erkenntnis durch Fälschung einer Urkunde, falsches Zeugnis oder eine andere gerichtlich strafbare Handlung herbeigeführt oder sonstwie erschlichen worden ist oder

2. neue Tatsachen oder Beweismittel hervorkommen, die im Verfahren ohne Verschulden der Partei nicht geltend gemacht werden konnten und allein oder in Verbindung mit dem sonstigen Ergebnis des Verfahrens voraussichtlich ein im Hauptinhalt des Spruchs anders lautendes Erkenntnis herbeigeführt hätten, oder
3. das Erkenntnis von Vorfragen (§ 38 AVG) abhängig war und nachträglich über eine solche Vorfrage von der zuständigen Verwaltungsbehörde bzw. vom zuständigen Gericht in wesentlichen Punkten anders entschieden wurde oder
4. nachträglich ein Bescheid oder eine gerichtliche Entscheidung bekannt wird, der bzw. die einer Aufhebung oder Abänderung auf Antrag einer Partei nicht unterliegt und die im Verfahren des Verwaltungsgerichtes die Einwendung der entschiedenen Sache begründet hätte.

(2) Der Antrag auf Wiederaufnahme ist binnen zwei Wochen beim Verwaltungsgericht einzubringen. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, in dem der Antragsteller von dem Wiederaufnahmegrund Kenntnis erlangt hat, wenn dies jedoch nach der Verkündung des mündlichen Erkenntnisses und vor Zustellung der schriftlichen Ausfertigung geschehen ist, erst mit diesem Zeitpunkt. Nach Ablauf von drei Jahren nach Erlassung des Erkenntnisses kann der Antrag auf Wiederaufnahme nicht mehr gestellt werden. Die Umstände, aus welchen sich die Einhaltung der gesetzlichen Frist ergibt, sind vom Antragsteller glaubhaft zu machen.

(3) Unter den Voraussetzungen des Abs. 1 kann die Wiederaufnahme des Verfahrens auch von Amts wegen verfügt werden. Nach Ablauf von drei Jahren nach Erlassung des Erkenntnisses kann die Wiederaufnahme auch von Amts wegen nur mehr aus den Gründen des Abs. 1 Z 1 stattfinden.

(4) Das Verwaltungsgericht hat die Parteien des abgeschlossenen Verfahrens von der Wiederaufnahme des Verfahrens unverzüglich in Kenntnis zu setzen.

(5) Auf die Beschlüsse des Verwaltungsgerichtes sind die für seine Erkenntnisse geltenden Bestimmungen dieses Paragraphen sinngemäß anzuwenden. Dies gilt nicht für verfahrensleitende Beschlüsse."

III.2. Wie die Materialien zum VwGVG erkennen lassen, sind die Wiederaufnahmegründe des § 32 Abs. 1 VwGVG denjenigen des § 69 Abs. 1 AVG nachgebildet. Auf das bisherige Verständnis dieser Wiederaufnahmegründe kann folglich zurückgegriffen werden (VwGH 31.08.2015, Ro 2015/11/0012).

Die Wiederaufnahme des Verfahrens gemäß § 32 VwGVG ermöglicht nicht die neuerliche Aufrollung eines abgeschlossenen Verwaltungsverfahrens in Fragen, die im früheren Verfahren hätten vorgebracht werden können oder Versäumnisse während des Verwaltungsverfahrens, wie beispielsweise die versäumte Einholung eines Privatgutachtens, zu sanieren (vgl. VwGH 17.02.2006, 2006/18/0031; 28.02.2005, 2001/03/0450). Aus dem zuletzt genannten Erkenntnis ergibt sich klar die „Nichtwiederaufnahmefähigkeit" bezüglich unverändert gebliebenen Tatsachen, konkret: des beurteilungsrelevanten Sachverhaltes. Hat es die Partei unterlassen, den ihr zumutbaren und bei gehöriger Aufmerksamkeit naheliegend

erscheinenden Weg zu bestreiten, dem Gutachten des Amtssachverständigen auf geeignetem Wege, mit entsprechenden Beweismitteln bzw. einem Gegengutachten, entgegenzutreten, liegt ein ihr zurechenbares Verschulden vor, dass eine Wiederaufnahme des Verfahrens ausschließt (vgl. idS VwGH 15.07.2003, 2003/05/0070; Hengstschläger/Leeb, AVG § 70 Rz 38 [Stand 01.01.2020, rdb.at] mwN).

Zu § 69 Abs. 1 AVG judiziert der Verwaltungsgerichtshof in ständiger Rechtsprechung, dass Gutachten von Sachverständigen, die erst nach Eintritt der Rechtskraft des Bescheids eingeholt wurden, nicht neu hervorgekommen, sondern neu entstanden sind, und damit auch nicht als neue Beweismittel Grund für eine Wiederaufnahme des Verfahrens sein können. Nur wenn ein Sachverständiger Tatsachen, die zur Zeit der Sachverhaltsverwirklichung bereits bestanden, erst nach Rechtskraft des Bescheids „feststellt", können diese bzw. die daraus resultierenden neuen Befundergebnisse, die sich auf die zuvor bestandenen Tatsachen beziehen, bei Vorliegen der sonstigen Voraussetzungen als neue Tatsachen einen Grund für eine Wiederaufnahme darstellen (VwGH 25.07.2013, 2012/07/0131). Weder ein einem Sachverständigen in seinem Gutachten unterlaufener Irrtum, noch neue Schlussfolgerungen eines dem Verwaltungsverfahren nicht beigezogenen Sachverständigen bildet einen Wiederaufnahmegrund. Sollte hingegen ein Sachverständiger Tatsachen, die zur Zeit der Sachverhaltsverwirklichung bereits bestanden haben, erst nach Rechtskraft des Bescheides feststellen oder sollten solche Tatsachen einem Sachverständigen erst später zur Kenntnis kommen, so könnten solche neuen Befundergebnisse - die sich ja auf seinerzeit bestandene Tatsachen beziehen müssen - einen Wiederaufnahmegrund darstellen, wenn die weiteren Voraussetzungen des § 69 Abs. 1 Z 2 AVG gegeben sind (VwGH 27.07.2001, 2001/07/0017, mwN). Ein Sachverständigengutachten kann nur insofern neues Beweismittel sein, als es selbst neue Befundtatsachen feststellt oder solche sonst wie hervorgekommenen neuen Tatsachen verwertet. Bloß andere als im Hauptverfahren gezogene sachverständige Schlüsse sind kein Wiederaufnahmegrund (VwGH 22.02.1989, 88/03/0187). Die Wiederaufnahme des Verfahrens bietet keine Handhabe dafür, eine im abgeschlossenen Verfahren vom Verwaltungsgericht seiner Entscheidung zugrunde gelegte Beweiswürdigung oder Sachverhaltsannahme zu bekämpfen (vgl. VwGH 09.04.2020, Ra 2019/14/0309, mwN).

III.3. Der gegenständliche Wiederaufnahmeantrag wird auf § 32 Abs. 1 Z 2 VwGVG gestützt. Danach ist u.a. Tatbestandsvoraussetzung, dass die neuen Tatsachen oder Beweismittel allein oder in Verbindung mit dem sonstigen Ergebnis des Verfahrens voraussichtlich ein im Hauptinhalt des Spruchs anders lautendes Erkenntnis herbeigeführt hätten.

Dem Einwand, dass bei Berücksichtigung der nova reperta das LVwG Oö. eine andere, für die Antragstellerin günstigere Entscheidung getroffen hätte, kann jedoch aus folgenden Gründen nicht gefolgt werden:

Die Antragstellerin vermeint, dass durch die vorgelegte Zusatzvereinbarung aus der Leibrentenvereinbarung eine mit Vollendung des 90. Lebensjahres der Antragstellerin befristete Ratenvereinbarung geworden wäre und hätte daher nicht als Einkommen nach dem Oö. SHG berücksichtigt werden dürfen.

Unstrittig hat die Antragstellerin H F aufgrund der Leibrentenvereinbarung, die Bestandteil des notariellen Kaufvertrages vom 07.10.2015 (abgeschlossen zwischen H F als Eigentümerin und Verkäuferin einer Liegenschaft und J W als Käufer dieser Liegenschaft) einen monatlichen Betrag von 1.500 Euro (jeweils fällig mit dem Monatsersten) überwiesen erhalten. Diese monatliche Überweisung erfolgte jedenfalls bis 27.02.2021, mit dem Erreichen des 90. Lebensjahres der Antragstellerin.

Dabei handelt es sich jedenfalls bis zum 27.02.2021 um einen wiederkehrenden Zufluss. Dieser ist aufgrund des weiten und umfassenden Einkommensbegriffes im Sinne des Oö. SHG als Einkommen der Antragstellerin zu werten:

Die maßgeblichen Bestimmungen des Oö. Sozialhilfegesetzes 1998 (Oö. SHG), LGBl. Nr. 118/1991 idgF lauten:

„§ 9
Einsatz der eigenen Mittel, Kostenbeitrag

(1) Die Leistung sozialer Hilfe hat unter Berücksichtigung des Einkommens der hilfebedürftigen Person, bei sozialer Hilfe zur Pflege auch unter Berücksichtigung der pflegebezogenen Geldleistungen, zu erfolgen, es sei denn, dies wäre im Einzelfall mit der Aufgabe sozialer Hilfe unvereinbar oder würde zu besonderen Härten führen.
(2) Für Leistungen sozialer Hilfe in Form von persönlicher Hilfe (§ 12) haben Hilfebedürftige einen angemessenen Kostenbeitrag zu entrichten. Die Leistung persönlicher Hilfe, auf die kein Rechtsanspruch besteht, kann, soweit deren Kosten nicht von der Hilfeempfängerin bzw. vom Hilfeempfänger getragen werden, von einem angemessenen Kostenbeitrag von dem im gemeinsamen Haushalt lebenden Ehegatten oder der eingetragenen Partnerin bzw. dem eingetragenen Partner abhängig gemacht werden. Der Kostenbeitrag kann die Höhe eines kostendeckenden Entgelts erreichen; bei der Bemessung ist insbesondere auf die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und auf die sonstigen Sorgepflichten des Kostenbeitragspflichtigen Bedacht zu nehmen.
(3) Für persönliche Hilfe in Form von Beratung darf kein Kostenbeitrag verlangt werden. Die Landesregierung kann durch Verordnung weitere Ausnahmen von der Kostenbeitragspflicht bestimmen, wenn dadurch den Zielen sozialer Hilfe besser entsprochen wird.
(4) Die Landesregierung hat durch Verordnung nähere Vorschriften über den Einsatz der Mittel und über den Kostenbeitrag zu erlassen. Diese Verordnung hat insbesondere zu regeln:

1. inwieweit Einkommen Hilfebedürftiger sowie des im gemeinsamen Haushalt lebenden Ehegatten (Lebensgefährtin bzw. Lebensgefährte oder eingetragene Partnerin bzw. eingetragener Partner) nicht zu berücksichtigen ist, wobei auf die Ziele dieses Landesgesetzes und vergleichbare Regelungen nach dem Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz (ASVG) Bedacht zu nehmen ist;
2. unter welchen Voraussetzungen und in welchem Ausmaß für persönliche Hilfe Kostenbeiträge zu leisten sind.

Unter anderem aufgrund des § 9 Abs. 8 und 9 des Oö. Sozialhilfegesetzes 1998 (Oö. SHG 1998) wurde die Verordnung der Oö. Landesregierung über die Leistung sozialer Hilfe, den Einsatz der eigenen Mittel sowie den Kostenbeitrag (Oö. Sozialhilfeverordnung 1998) erlassen. Diese Verordnung (LGBl. Nr. 118/1998, idgF) regelt in den relevanten Bestimmungen Folgendes:

„§ 4
Einkommen

(1) Als Einkommen gilt, wenn im Folgenden nichts anderes bestimmt, ist insbesondere:
1. bei nicht zur Einkommensteuer veranlagten Personen die Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit gemäß § 25 des Einkommensteuergesetzes 1988 - EStG 1988 (Bruttobezüge), abzüglich der nachgewiesenen Werbungskosten gemäß § 16 EStG 1988 und der einbehaltenen Lohnsteuer;
2. bei zur Einkommensteuer veranlagten Personen die Einkünfte gemäß § 2 Abs. 2 EStG 1988 ohne Abzug der Sonderausgaben (§ 18 EStG 1988), der Sanierungsgewinne (§ 36 EStG 1988), der Freibeträge nach §§ 104 und 105 EStG 1988 und des Gewinnfreibetrags (§ 10 EStG 1988), abzüglich der festgesetzten Einkommensteuer; sind Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit im Einkommensteuerbescheid enthalten, sind sie im Sinn der Z 1 hinzuzurechnen;
3. bei pauschalierten Land- und Forstwirten 70% des jeweils geltenden Versicherungswertes;
4. alle steuerfrei belassenen, regelmäßigen Einkünfte zur Deckung des Unterhalts, die auf Grund eines Rechtsanspruchs gewährt werden;
5. das Kinderbetreuungsgeld und die Beihilfe zum pauschalen Kinderbetreuungsgeld nach dem Kinderbetreuungsgeldgesetz (KBGG), BGBl. I Nr. 103/2001, gelten als Einkommen der anspruchsberechtigten Person.

(Anm.: LGBl.Nr. 141/2001, 128/2009, 33/2011, 96/2013, 2/2018)

(2) Abweichend von Abs. 1 Z 4 gelten folgende Einkünfte nicht als Einkommen im Sinn des Abs. 1:
1. Leistungen aus dem Grund einer Behinderung;
2. Pflegegeld, soweit nichts anderes bestimmt ist;
3. Familienbeihilfe, soweit es sich nicht um einen Aufenthalt in einer stationären Einrichtung handelt;
4. Unterhaltsleistungen für Kinder.

(Anm.: LGBl.Nr. 33/2011)

§ 5
Einsatz der eigenen Mittel, Freibeträge

(1) Entfallen (Anm: LGBl.Nr. 75/2011)

(2) Bei Festsetzung des Ausmaßes von Leistungen sozialer Hilfe durch Hilfe in stationären Einrichtungen (§ 17 Abs. 2 Z 2 des Oö. SHG 1998) sind folgende Einkünfte nicht zu berücksichtigen:

1. 2. 20% einer allfälligen Pension, Rente oder anderer Ruhe- oder Versorgungsgenüsse (einschließlich allfälliger Zulagen und Zuschläge) oder Familienbeihilfe und
3. 4. die Sonderzahlungen (13. und 14. Monatsbezug) und
5. 6. der vom Anspruchsübergang gemäß § 13 Bundespflegegeldgesetz - BPGG, BGBl. Nr. 110/1993, nicht erfasste Betrag.

(Anm.: LGBl.Nr. 128/2009, 33/2011, 106/2012, 96/2013)

(3) Wenn der Anspruchsübergang gemäß § 13 BPGG vor dem Monat Mai 1996 erfolgte, beträgt der anrechnungsfreie Betrag gemäß Abs. 2 Z 3 20 % des Betrags des Pflegegeldes der Stufe 3. Für Personen, deren Anspruchsübergang auf der Grundlage des Oö. Pflegegeldgesetzes vor dem Monat September 1996 erfolgte, gilt Entsprechendes. *(Anm.: LGBl.Nr. 96/2013)*

(4) Entfallen (Anm.: LGBl.Nr. 106/2012)

(5) Von Hilfeempfängern, die im Jänner 1997 nach den Bestimmungen des Strukturanpassungsgesetzes 1996, BGBl. Nr. 201/1996, eine Vorschußzahlung erhalten haben, kann zur Sicherung des Einsatzes der eigenen Mittel für den Monat, in dem der Grund des Wegfalles der Pension (Rente) eintritt, eine entsprechende Vorschußleistung verlangt werden.

(6) Bei der Festsetzung des Ausmaßes von Leistungen sozialer Hilfe ist ein Schmerzengeld gemäß §1325 ABGB nicht zu berücksichtigen. *(Anm.. LGBl.Nr. 96/2013, 80/2018)*"

In den Erläuterungen zum Landesgesetz, mit dem das Oö. Sozialhilfegesetz 1998 und das Oö. Chancengleichheitsgesetz geändert wurden (XXVIII Gesetzgebungsperiode: Regierungsvorlage Beilage Nr. 705/2018, Ausschussbericht Beilage Nr. 722/2018, 26. Landtagssitzung), wird Folgendes ausgeführt:

„A. Allgemeiner Teil
I. Anlass und Inhalt des Gesetzentwurfs

Am 29. Juni 2017 wurde mit dem Sozialversicherungs-Zuordnungsgesetz (SV-ZG), BGBl. I Nr. 125/2017, ein Verbot des Pflegeregresses beschlossen und verfügt, dass ab 1. Jänner 2018 ein Zugriff auf das Vermögen von in stationären Pflegeeinrichtungen aufgenommenen Personen, deren Erbinnen bzw. Erben und Geschenknehmerinnen bzw. Geschenknehmern im Rahmen der Sozialhilfe zur Abdeckung der Pflegekosten unzulässig ist und entgegenstehende landesrechtliche Bestimmungen gleichzeitig invalidieren.

Nach der Mitteilung des Bundesministeriums für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz zur Sicherstellung einer einheitlichen Vollziehung vom 22. September 2017, BMASK-43040/0015-IV/B/11/2017, sei es Ziel und Zweck dieser Verfassungsbestimmungen, dass Menschen in stationärer Unterbringung auf Grund der Höhe der Pflegekosten ihrer erworbenen Vermögenswerte nicht verlustig werden sollen.

In zeitlicher Hinsicht sollten aus dem Titel des Zugriffs auf Vermögen ab dem 1. Jänner 2018 keine Einnahmen mehr erzielt werden - dies gelte auch für nicht bereits gedeckte

Ersatzansprüche, die auf Leistungen beruhen, die bis zum 31. Dezember 2017 erbracht worden seien.
Eine Geltendmachung von Ersatzansprüchen, also eine Titelschaffung und auch eine Titeldurchsetzung, sei ab diesem Zeitpunkt unzulässig. Ansprüche würden zu Naturalobligationen, dh., dass bestehende Verbindlichkeiten zwar zahlbar wären, jedoch nicht im Rechtsweg durchgesetzt werden könnten. Laufende Verfahren - sowohl nicht rechtskräftig abgeschlossene Gerichtsverfahren (zB Verlassenschaftsverfahren, Exekutionsverfahren) als auch nicht rechtskräftig abgeschlossene Verwaltungsverfahren (inkl. Verwaltungsvollstreckungsverfahren) - seien einzustellen.
…
Zu Art I Z 3 und 6 (§ 9 und § 28 Abs. 1):
Zunächst waren die durch das SV-ZG vorgenommenen Änderungen ab 1. Jänner 2018 im Gesetzestext transparent zu machen, wobei davon auszugehen ist, dass mit der Wendung ‚Insoweit Landesgesetze dem entgegenstehen' in § 707a Abs. 2 ASVG nicht bloß Gesetze im formellen Sinn angesprochen werden, sondern auch Verordnungen als Normen zur Präzisierung von anderen generellen Normen und Teil der Gesetzgebung im materiellen Sinn erfasst werden, weshalb auch Vorsorge dafür getroffen wurde, dass Verordnungen auf Grund dieses Landesgesetzes bereits von dem seiner Kundmachung folgenden Tag an erlassen werden können; wenngleich sie frühestens gleichzeitig mit diesem Landesgesetz in Kraft treten werden.
Auch wenn auf Grund des Verbots des Pflegeregresses ein Zugriff auf das Vermögen nicht mehr zulässig ist, bleibt dennoch - nach einhelliger Auffassung mit dem Bundesministerium für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz - das Grundverständnis zu den sozialhilferechtlichen Begriffen ‚Einkommen' und ‚Vermögen' entsprechend der bisherigen Rechtslage erhalten.
Unter den Vermögensbegriff sind insbesondere Liegenschaften bzw. Wohnungseigentum, Spar-, Bauspar- oder Depotguthaben und Kapitalanteile etc. zu subsumieren.
Dem steht der umfassende Einkommensbegriff gegenüber, der grundsätzlich alle einmaligen oder wiederkehrenden (geldwerten) Zuflüsse einbezieht, die kein Vermögen darstellen und nicht gesondert vom Einkommensbegriff ausgenommen sind (vgl. dazu insbesondere § 4 Oö. Sozialhilfeverordnung 1998, deren Einkommensbegriff deutlich über den Inhalt nach § 2 Abs. 2 EStG 1988 hinausgeht). Dabei ist es in aller Regel unerheblich, aus welchem Titel diese resultieren. Im Sinn dieses weiten und umfassenden Einkommensbegriffs werden weiterhin Leistungen wie Pensionen, Unterhaltsansprüche, Gewinnbeteiligungen, Mietzinseinnahmen, Zinseinnahmen, Dividenden, Ausgedinge, Pflegegeld, etc. als Einkommen zu berücksichtigen sein."

Unstrittig ist der Antragstellerin jedenfalls bis zum 90. Lebensjahr monatlich ein Betrag von 1.500 Euro zugeflossen. Dieser Betrag von 1.500 Euro monatlich ist deshalb als Einkommen der Antragstellerin im Sinne des Oö. SHG zu werten. Nach dem geltenden Zuflussprinzip (Einkommen ist alles, was einer Person – egal in welcher Form – tatsächlich zufließt) handelt es sich um Einkommen im Sinne des Oö. SHG.

Ein Abstellen auf wiederkehrende Bezüge mit explizitem Unterhaltscharakter, die vom Einkommensbegriff ausgenommen sein sollten, ist im Oö. SHG und der Oö. Sozialhilfeverordnung nicht zu entnehmen.

Hinsichtlich der nunmehr vorgelegten Zusatzvereinbarung wird festgehalten, dass es sich dabei um einen Verzicht auf weitere Leibrentenzahlungen nach Vollendung des 90. Lebensjahres handelt (vgl. Punkt II.). Dem Einwand, dass der Leibrentenvertrag durch die am 28.11.2017 geschlossene Zusatzvereinbarung in eine auflösend bedingte befristete Ratenzahlungsvereinbarung (Kaufpreis in Raten) abgeändert worden wäre, ist demnach nicht zu folgen.

Wenn die Antragstellerin auf das nunmehr vorgelegte neurologisch-psychiatrische Gutachten vom 28. April 2021 Bezug nimmt, ist darauf zu verweisen, dass darin auch festgehalten ist, dass H F im September 2017 mit hoher Wahrscheinlichkeit nicht in der Lage war, den Inhalt der Zusatzvereinbarung zum Kaufvertrag vom 18.11.2015 zu verstehen, ihren Willen danach zu bestimmen und darüber frei zu entscheiden.

Für den Fall, dass die am 28.11.2017 geschlossene Zusatzvereinbarung rechtswirksam zustande gekommen ist, hat die Bf jedenfalls bis zum 27.02.2021 monatlich 1.500 Euro überwiesen erhalten. Der monatlich an die Antragstellerin überwiesene Betrag in der Höhe von 1.500 Euro ist als Einkommen zu betrachten, das bei der Eigenleistung der Antragstellerin zu berücksichtigen ist. Sollte die Antragstellerin aufgrund eines rechtswirksamen Verzichtes ab Vollendung ihres 90igsten Lebensjahres keinen regelmäßigen Überweisungsbetrag in dieser Höhe mehr erhalten, kann von der Antragstellerin ein neuer Antrag auf Übernahme des Heimentgelts (Verpflegungskosten) beim Bürgermeister der Stadt Linz als Bezirksverwaltungsbehörde gestellt werden.

Aufgrund der angeführten Gründe wäre durch das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich folglich keine anderslautende Entscheidung als jene vom 16.04.2019 getroffen worden. Somit fehlt es an einer Tatbestandsvoraussetzung des geltend gemachten Wiederaufnahmegrundes des § 32 Abs.1 Z.2 VwGVG. Auf die anderen Voraussetzungen war demnach nicht weiter einzugehen. Ein Rechtsanspruch auf amtswegige Wiederaufnahme besteht im Übrigen nicht (VwGH 26.02.2015, Ra 2014/07/0103). Der Antrag auf Wiederaufnahme des Verfahrens war abzuweisen.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich konnte seine Entscheidung vielmehr auf klare gesetzliche Bestimmungen und die in dieser Entscheidung zitierte höchstgerichtliche Rechtsprechung stützen.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Saxinger